

RECHTE & PFLICHTEN

VON ELISABETH PRECHTL UND ROBERT STAMMLER

Alles zum Thema Recht finden Sie auch online auf nachrichten.at/recht

Bei Kunstdiebstählen drohen hohe Strafen

Ein wertvolles Diamanten-Collier wurde aus dem MAK gestohlen. Welche Straftatbestände dabei verwirklicht worden sein könnten

LINZ. Der Fall hat weit über die Grenze Österreichs Schlagzeilen gemacht: Wie berichtet, stahlen zwei Männer vorletzte Woche ein Diamanten-Collier im Wert von 3,7 Millionen Euro aus dem Wiener MAK. Sie gingen mit einem Hammer und einer Faustfeuerwaffe in die Ausstellung „Glanzstücke“, zerschlugen eine Vitrine und nahmen das Schmuckstück mit.

Noch sind viele Details zum Vorfall nicht bekannt. Die Polizei ermittelt, stellt Beweise sicher, sichtet Videomaterial und befragt Zeugen. Spektakuläre Kunstdiebstähle hat es in der Vergangenheit immer wieder gegeben. Welche Straftatbestände durch ein solches Vorgehen grundsätzlich verwirklicht werden können:

„Raub gemäß Paragraph 142 Strafgesetzbuch (StGB) liegt vor, wenn eine fremde bewegliche Sache mittels Anwendung von Gewalt gegen eine Person oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben weggenommen wird“, sagt Oliver Plöckinger, Rechtsanwalt und Partner in der Kanzlei Saxinger. Plöckinger nennt als klassisches Beispiel für einen Raub den Überfall auf eine Bank oder Tankstelle, bei der der Angestellte vom Täter mit gezogener Waffe zur Herausgabe von Geld aufgefordert wird.



Das Kragencollier aus der Sammlung der ehemaligen ägyptischen Königin Nazil wurde 1939 angefertigt.

(Erofeev)

Im Fall der Entwendung des Colliers aus dem MAK würde Raub etwa dann vorliegen, wenn die Männer einen der Museumsangestellten oder ein Mitglied des Sicherheitspersonals mit der Waffe oder dem Hammer bedroht hätten, um an das Collier zu kommen. Ob dies der Fall war, ist noch Gegenstand von Ermittlungen.

Die Strafdrohung bei Raub liegt zwischen einem und zehn Jahren. Ist der Wert der Sache gering oder kommt keine erhebliche Gewalt zum Einsatz, sind es zwischen

sechs Monaten und fünf Jahren. Im Falle eines schweren Raubs liegt die Strafdrohung bei bis zu 15 Jahren, also etwa, wenn eine Waffe im Spiel ist, eine Person schwer verletzt wird oder wenn der Täter Mitglied einer kriminellen Vereinigung ist.

Vom Raub zu unterscheiden ist laut Plöckinger der Diebstahl (Paragraph 127 StGB). Auch hier wird einem anderen eine fremde, bewegliche Sache weggenommen, allerdings ohne den Einsatz von Gewalt oder gefährlicher Drohung. Wer bei einem Diebstahl erwischt wird, ist

mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

Aufbruch einer Glasvitrine

Mit bis zu drei Jahren wird der schwere Diebstahl bestraft, also zum Beispiel, wenn eine Sache von geschichtlichem oder künstlerischem Wert, die sich in einer allgemein zugänglichen Sammlung befindet, gestohlen wird. Liegt der Wert der gestohlenen Sache bei mehr als 300.000 Euro, sind es bis

zu zehn Jahre. Beim „räuberischen Diebstahl“ gemäß Paragraph 131 StGB wiederum kommen ebenfalls Gewalt oder gefährliche Drohung zur Anwendung, aber nicht, um sich die Sache anzueignen, sondern um diese zu behalten. „Ein Beispiel wäre ein Dieb in einem Geschäft, der etwas gestohlen hat und beim Verlassen des Geschäfts Gewalt gegen den hinter ihm hereilenden Kaufhausdetektiv anwendet“, sagt Plöckinger. Hier bewegt sich der Strafraum zwischen sechs Monaten und fünf Jahren. Bis zu 15 Jahre können es sein, wenn die Gewaltanwendung eine Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen oder den Tod einer Person zur Folge hat.

Der Einbruchdiebstahl ist in Österreich in Paragraph 129 StGB geregelt. Wird ein Diebstahl begangen, indem zur Ausführung der Tat etwa ein Behältnis, zum Beispiel eine Glasvitrine, aufgebrochen wird, eine Zugangssperre elektronisch außer Kraft gesetzt wird oder in einen „umschlossenen Raum“, etwa ein Gebäude, einen Lagerplatz oder ein Transportmittel, eingebrochen wird, liegt der Strafraum bei bis zu drei Jahren. Bis zu fünf Jahre können es sein, wenn in ein bewohntes Gebäude eingebrochen wird oder wenn der Täter eine Waffe mit sich führt.

DIE AKTUELLE RECHTSFRAGE

KONSUMENTENSCHUTZRECHT



Was hinter dem Recht auf Reparatur steckt

Reparieren statt wegschmeißen, das spart Müll und schon die Umwelt: Das ist die Idee hinter der EU-Reparaturrichtlinie. In Österreich werden die EU-Vorgaben mit dem sperrig klingenden Warenreparaturrichtlinie-Umsetzungsgesetz (WaRUG) umgesetzt. Es tritt bereits am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Welche Vorteile das neue Gesetz bringt, darüber haben wir mit Martin Hochleitner, Rechtsanwalt bei Hochleitner Rechtsanwälte in Eferding, gesprochen. „Bei neuen Produkten wird das Recht auf Reparatur für Konsumenten erst relevant, wenn kein Anspruch auf Gewährleistung mehr besteht“, sagt der Zivilrechtsexperte.

Denn innerhalb der Gewährleistung besteht bei Mängeln ohnehin der primäre Anspruch auf Verbesserung – sprich Reparatur – oder Austausch und in weiterer Folge auf Preisminderung oder Vertragsauflösung. Voraussetzung für die Gewährleistung ist, dass der Man-

? Waschmaschine, Laptop, E-Scooter: In Umsetzung einer EU-Richtlinie tritt am 1. Oktober eine Novelle in Kraft, mit der das Recht auf Reparatur eingeführt wird. Was verändert sich damit für die Konsumenten?

gel bereits bei der Übergabe der Ware vorhanden war – auch wenn er erst später zutage tritt. Wird ein Gerät kaputt, weil es zum Beispiel zu Boden fällt, liegt kein Fall einer Gewährleistung vor. „Achtung: Muss eine Ware vor Ablauf der Gewährleistung repariert werden, dann verlängert sich die Gewährleistungsfrist um ein Jahr“, sagt Hochleitner.

Auch für gebrauchte Waren

Beim Recht auf Reparatur spielt der Grund für den Defekt keine Rolle. Auch gebrauchte Produkte sind von diesem Recht umfasst, Zweit- oder Drittbesitz spielt keine Rolle, sagt Hochleitner. Befreit von der Pflicht zu reparieren wird der Hersteller, wenn eine Reparatur aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist. „Zum Beispiel wenn es sich um einen Totschaden handelt“, sagt der Experte.



Anwalt Martin Hochleitner (ÖÖRAK)

Das Recht gilt nicht für alle Waren. Erfasst sind bestimmte Produktgruppen, für die auf EU-Ebene Reparierbarkeitsanforderungen bestehen. Dazu zählen etwa Waschmaschinen und Wäschetrockner, Geschirrspüler, Kühlschränke, Staubsauger, und Elektronikgeräte wie TV, Smartphones und Tablets.

Pkw und Möbel nicht umfasst

Nicht umfasst vom Recht auf Reparatur sind etwa Autos, E-Autos, Möbel oder Kleidung. E-Bikes und E-

Roller hingegen schon, wenn sie als „leichte Verkehrsmittel“ im EU-rechtlichen Sinn gemäß Batterieverordnung gelten. „Das richtet sich nach der Größe der Batterie.“ Die Liste kann auf EU-Ebene künftig erweitert werden.

Ersatzteile für bis zu zehn Jahre

Doch auch bei den erfassten Produkten besteht die Reparaturpflicht nicht unbegrenzt. Wie lange repariert werden muss, hängt von der jeweiligen Produktgruppe ab und ist im EU-Recht geregelt. Bei Smartphones sind das mindestens sieben Jahre, bei Haushaltswaschmaschinen und Wäschetrocknern zehn Jahre. Die Frist beginnt mit dem Ende des Inverkehrbringens („dem Auslaufen“) des jeweiligen Modells. Sprich: Ist ein Smartphone-Modell ausgelaufen, ist der Hersteller noch sieben Jahre lang verpflichtet, Reparaturen anzubieten

und Ersatzteile verfügbar zu halten. „Der Anspruch gegenüber dem Hersteller geht auch dann nicht verloren, wenn zuvor ein Drittdienstleister eine Reparatur durchgeführt hat“, sagt der Experte.

„Angemessene“ Kosten

Anspruch auf kostenlose Reparatur gewährt das neue Recht nicht. Das Gesetz verlangt, dass nur „angemessene Kosten“ verrechnet werden dürfen. „Grundsätzlich sind darunter die tatsächlich anfallenden Kosten zu verstehen“, sagt der Experte. Dazu gehören u. a. Material- und Arbeitskosten. Was „angemessen“ ist, ist auslegungsbedürftig. Dazu werde sich sicherlich Judikatur herausbilden.

Anspruch auf Reparatur besteht zuerst gegenüber dem Hersteller. Ist dieser nicht in der EU, dann gegenüber dem Importeur. Ist auch dieser im EU-Ausland, dann besteht der Anspruch gegenüber dem Verkäufer, mit dem der Vertrag abgeschlossen werden muss.

WERBUNG



OBERÖSTERREICHISCHE
RECHTSANWALTSKAMMER

www.oerak.at

ihranwalt.at

Ein Service der
Oberösterreichischen
Rechtsanwaltskammer

Ihr kompetenter Partner bei sämtlichen Rechtsfragen!